

Satzung
des
Skiverband Schwarzwald-Nord e.V.

Präambel

Der Skiverband Schwarzwald-Nord e.V. ist die Vereinigung aller im Badischen Sportbund Nord zusammengeschlossenen Vereine und Vereinsabteilungen, die die aus der Tradition des Skisports hervorgegangenen Schneesportarten der Gegenwart und Zukunft sowie die ihrer Ausübung dienenden ganzjährigen sportlichen Betätigungen betreiben.

Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten wurde jeweils nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name ist „Skiverband Schwarzwald-Nord e.V.“, die Kurzform SVS-N.
2. Der SVS-N führt folgendes Zeichen:



3. Der Verband hat seinen Sitz in Marxzell und ist unter der Nummer 100654 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim eingetragen.
4. Der Verband ist Mitglied des Deutschen Skiverbandes (DSV), des Badischen Sportbundes Nord (BSB-Nord) und der Arbeitsgemeinschaft der Skiverbände Baden-Württemberg (ARGE SBW).
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verband bekennt sich zum reinen Amateurgedanken und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten allein wegen dieser Eigenschaft keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, auch nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Verbandes arbeiten ehrenamtlich.
5. Zweck des Verbandes ist die Förderung aller Schneesportarten der Gegenwart und Zukunft, die aus der Tradition des Skisports hervorgegangen sind, sowie den ihrer Ausübung dienenden ganzjährigen sportlichen Betätigungen.

Der SVS-N verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch:

- die Förderung und Unterstützung aller steuerbegünstigten Vereine und Abteilungen, die Mitglied im SVS-N sind und die oben beschriebenen Sportarten betreiben und/oder fördern
- die Förderung und Weiterentwicklung des Lehr-, Skischul- und Ausbildungswesen.
- die Ausrichtung von Veranstaltungen im Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport
- die umfassende Repräsentation des Schneesports und der anderen unter seinem Dach vereinigten Sportarten in Staat und Gesellschaft sowie in den Sportorganisationen, denen er angehört
- Maßnahmen der Jugendpflege und –förderung
- die Förderung und Weiterentwicklung des Leistungs- und Breitensports unter Berücksichtigung ethischer und medizinischer Grundsätze
- die entschiedene Bekämpfung jeder Form unerlaubter Leistungsmanipulation (insbesondere Doping) und das Eintreten in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Skiverband für Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des SVS-N.
- der Verband ist auch berechtigt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen zu erwerben und zu besitzen und in geeigneten Fällen zur Förderung seiner Ziele Gesellschaften zu gründen bzw. sich an solchen zu beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des SVS-N kann ein Verein und ein Verein mit einer Abteilung, der Schneesport oder eine der in § 2 Nr. 5 beschriebenen Sportarten betreibt mit seinem Eintritt in den Badischen Sportbund Nord (§ 8 der Satzung des BSB-Nord) werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim SVS-N zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Entsprechendes gilt für Vereine, die bereits Angehörige des BSB-Nord sind und noch keinen Schneesport betreiben, im Falle der Aufnahme dieser oder ein anderen in § 2 Nr. 5 beschriebenen Sportarten.

Die Mitgliedschaft erlischt mit der Auflösung des Verbandes, dem Austritt oder Ausschluss eines Vereins. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft mit einer Frist von von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres (§ 1).

Durch eine eventuelle Auflösung des BSB-Nord wird die Mitgliedschaft der Vereine im Verband nicht berührt. Die Rechtsverhältnisse werden in diesem Fall auf einem Verbandstag erklärt, der spätestens drei Monate nach Auflösung des BSB-Nord stattfinden muss.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu bezahlen. Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben des Verbandes und des DSV erhoben. Die Beiträge und Umlagen werden durch den Verbandstag festgelegt.

§ 4 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
 - der Verbandstag (§5)
 - der Verbandshauptausschuss (§6)
 - das Präsidium (§7)
2. Die Haftung des Verbandes für seine Organe oder für Erfüllungsgehilfen ist gegenüber den Mitgliedern auf grobe Fahrlässigkeit und Verschulden beschränkt.

§ 5 Der Verbandstag

1. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitglieder, dem Präsidium und dem Verbandshauptausschuss.
2. Der Verbandstag ist alle drei Jahre einzuberufen. Das Präsidium hat unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Bekanntgabe des Ortes und des Zeitpunktes die Mitglieder des Verbandstags schriftlich bzw. per Email zum Verbandstag einzuladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge für den Verbandstag müssen mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Aufnahme von kurzfristigeren Anträgen bedarf der Zustimmung von mind. 2/3 der Anwesenden des Verbandstages.
3. Dem Verbandstag ist vorbehalten:
 - Entgegennahme der Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte des Präsidiums und der Mitglieder des Verbandshauptausschusses.
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Präsidiums und des Verbandshauptausschusses
 - Wahl des Präsidiums und des Verbandshauptausschusses
 - Wahl zweier Rechnungsprüfer, die weder dem Präsidium noch dem Verbandshauptausschuss angehören dürfen
 - Bestätigung der Kreisvorsitzenden und des Jugendwartes als Mitglieder des Verbandshauptausschusses
 - Änderungen der Satzung
 - Wahl des Beirates
 - Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und dem Ehrenpräsidenten
4. Die Leitung des Verbandstags obliegt dem Präsidenten oder bei dessen Verhinderung einem der Vizepräsidenten.
5. Stimmberechtigt sind:
 - die Mitglieder des Präsidiums und des Verbandshauptausschusses mit jeweils einer Stimme. Die Stimmen können nicht übertragen werden.
 - die Vereins- oder Abteilungsvorsitzenden bzw. deren Delegierte, wobei diese pro angefangene 50 Mitglieder jeweils eine Stimme haben. Vereine oder Abteilungen mit weniger als 50 Mitgliedern haben auch jeweils eine Stimme. Pro Person können maximal 2 Stimmen wahrgenommen werden. Der Berechnung werden dabei die Mitgliedszahlen der jeweils letzten zurückliegenden Bestandserhebung des Badischen Sportbundes zugrunde gelegt.
6. Der Verbandstag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – mit der einfachen

Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

7. Satzungsänderungen können nur durch eine Mehrheit von mind. $\frac{3}{4}$ der Stimmen beschlossen werden. Bei Satzungsänderungen sind die Angehörigen des Präsidiums und des Verbandshauptausschusses nicht stimmberechtigt.
8. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen:
 - auf Verlangen des Präsidiums
 - wenn $\frac{2}{3}$ der Angehörigen des Verbandshauptausschusses dies in einer Sitzung beschließen
 - wenn dies mind. $\frac{1}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstags unter Bezeichnung der Gründe schriftlich beim Präsidium beantragen.

Für die Einberufung und die Leitung gelten sinngemäß die Bestimmungen des ordentlichen Verbandstags.

§ 6 Der Verbandshauptausschuss

Der Verbandshauptausschuss besteht aus:

- dem Präsidium
 - den Kreisvorsitzenden
 - dem Rechtsbeirat
 - dem Referenten für das Kampfrichterwesen
 - dem Jugendwart
 - dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - dem Referenten „Schneesport und Umwelt“
 - dem Koordinator „Ausbildung“
 - dem Referenten „Gesundheitsorientierter Schneesport“
 - dem Referenten „Snowboard“
 - dem Referenten „Ski Inline“
 - dem Referenten „Nordic“
 - dem Referenten „Skitour“
 - dem Sportwart alpin
 - dem Referenten „Freestyle“
 - dem Referenten nordisch
 - bis zu sechs weiteren Referenten mit noch nicht bekannter Aufgabenstellung, die vom Präsidium berufen und vom Verbandshauptausschuss bestätigt werden.
2. Der Verbandshauptausschuss wird mit Ausnahme der Kreisvorsitzenden und des Jugendwartes auf die Dauer von drei Jahren durch den Verbandstag gewählt.
 3. Die Mitglieder des Verbandshauptausschusses haben die Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidium zu erledigen. Sie sind für ihre Tätigkeitsgebiete voll verantwortlich.

Die Sitzungen des Verbandshauptausschusses finden mindestens einmal im Jahr statt. Der Verbandshauptausschuss wird darüberhinaus vom Präsidenten von Fall zu Fall zu Sitzungen einberufen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jede Person kann nur eine Stimme abgeben. Die Sitzung des Verbandshauptausschusses wird durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch einen der vier Vizepräsidenten geleitet.

4. Aufgabenbereiche des Verbandshauptausschusses sind:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes und der Haushaltsrechnung

- Beschlussfassung über die Belastung von Grundvermögen und die Aufnahme von Darlehen von im Einzelfall mehr als 30.000 EUR, Gründung von oder Beteiligung an Gesellschaften.
- Genehmigung der vom Präsidium beschlossenen Ordnungen

§ 7 Das Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- den drei Vizepräsidenten, wovon einer der Schatzmeister ist.
- dem Vereinsvertreter

Auf Vorschlag des Präsidenten kann der Vertag beschließen, dass der Geschäftsführer Mitglied des Präsidiums ist. Dieser Beschluss bedarf einer 3-jährigen Bestätigung durch den Verbandstag. Bei Angelegenheiten, die das Anstellungsverhältnis des Geschäftsführers betreffen, ist dieser von der Abstimmung ausgeschlossen.

Vorstand i.S. von § 26 BGB sind der Präsident und die drei Vizepräsidenten. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Präsident vertritt alleine, im Übrigen vertreten jeweils zwei der drei Vizepräsidenten gemeinsam.

- ### 2. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden vom Verbandstag auf drei Jahre gewählt.
- ### 3. Ist ein Mitglied des Präsidiums an der Ausübung seines Amtes verhindert, so wählt der Verbandshauptausschuss auf Antrag des Präsidenten oder eines der drei Vizepräsidenten einen Stellvertreter, der bis zum nächsten Verbandstag in das Präsidium eintritt.
- ### 4. Die Aufgaben des Präsidiums sind folgende:
- Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht dem Verbandstag oder dem Verbandshauptausschuss obliegen.
 - Überwachung der Verbandsorganisation und der Tätigkeit der Referenten und Kreisvorsitzenden
 - Erstellung und Vorlage des Haushaltsplans und der Haushaltsrechnung
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Änderung und Inkraftsetzung der Anti-Doping Ordnung

Der Aufgabenbereich des Präsidiums wird in folgende Ressorts aufgeteilt:

- Finanzen
- Leistungssport und Wettkampfsport
- Breitensport und Ausbildung

Die Ressorts werden jeweils von einem Vizepräsidenten geleitet.

- ### 5. Beschlüsse des Präsidiums können grundsätzlich nur in Sitzungen gefasst werden, die auch im Rahmen von Telefonkonferenzen stattfinden können. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Sitzung des Präsidiums leitet der Präsident oder einer der Vizepräsidenten.

§ 8 Ehrungen

Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag der Vereine in Abstimmung mit dem Beirat können durch den Verbandstag Personen, die sich um den Schneesport hervorragende Verdienste erworben haben, als Ehrenmitglieder ernannt werden. Des Weiteren kann ein Ehrenpräsident auf Vorschlag des Präsidiums ernannt werden.

Die weiteren Ehrungen erfolgen nach der Ehrenordnung des SVS-N, die auf Antrag des Präsidiums vom Verbandshauptausschuss beschlossen wird.

§ 9 Beirat

Der Beirat ist für die Schlichtung von Unstimmigkeiten und Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Präsidium zuständig. Der Beirat setzt sich aus dem Präsidenten und mindestens zwei vom Verbandstag gewählten Mitgliedern zusammen.

Die Wahl der Mitglieder des Beirates erfolgt auf drei Jahre.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren durch den Verbandstag gewählt. Sie haben die Kassenführung des Verbandes zu überwachen, die Kassenlage und den Kassenbericht zu prüfen und darüber dem Verbandstag schriftlich zu berichten.

§ 11 Geschäftsstelle

Der Verband unterhält zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Sie wird nach Maßgabe der Präsidenten vom Geschäftsführer geleitet.

§ 12 Verbandsjugend

Die Aufgaben im Bereich der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit des SVS-N regelt die Jugendordnung des SVS-N, die nicht Teil der Satzung ist.

§ 13 Unterorganisationen

1. Der Verband umfasst die Ski-Kreise Karlsruhe, Bruchsal, Pforzheim, Rhein-Neckar, Mannheim, Neckar-Odenwald. Die Mitgliedsvereine des Verbandes, die ihren Sitz innerhalb der Skikreise haben, sind gleichzeitig auch Mitglieder der Skikreise.
2. Innerhalb der Skikreise werden spätestens alle drei Jahre Kreistage abgehalten. Dabei wählen die Mitglieder einen Kreisvorsitzenden und zwei Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. In Anlehnung an die Aufgaben des Verbandes nehmen die Kreisvorsitzenden und die Stellvertreter diese Aufgaben auf Kreisebene wahr.
3. Für die Kreistage, Wahlen und Beschlüsse gelten die Regelungen des Verbandes entsprechend. Die Kreistage, bei denen Wahlen stattfinden, sollten frühestens 3 Monate vor dem Verbandstag abgehalten werden.

4. Die Kreisvorsitzenden werden als Mitglieder des Verbandshauptausschusses vom Verbandstag bestätigt.
5. Ein Vereinsvertreter wird ins Präsidium gewählt. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Verbandstages und gilt für 3 Jahre.

§ 14 Wahlen, Beschlüsse

1. Jedes Mitglied eines/r Vereins/Abteilung des Verbandes ist wählbar. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen nur die zustimmenden und ablehnenden Stimmen.
2. Für die Wahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten, für die Entlastung des Präsidiums sowie des Verbandshauptausschusses hat der Verbandstag einen Wahl- und Abstimmungsleiter zu wählen.
3. Soweit keine anders lautenden Bestimmungen in der Satzung enthalten sind, gilt Folgendes:
 - Beschlüsse bedürfen für ihre Wirksamkeit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
 - Abstimmungen haben auf Antrag geheim zu erfolgen, wenn dies von mehr als 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.

§ 15 Niederschriften, Protokolle

Über Versammlungen/Sitzungen und Beschlüsse der Organe des Verbandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung/Sitzung und vom jeweils zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Das Ergebnisprotokoll gilt als angenommen, wenn nicht binnen 4 Wochen nach dem Versand schriftlich durch ein Mitglied Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch muss bei der nächsten Sitzung entschieden werden.

§ 16 Verbandsstrafen

Gegen Mitglieder können aus wichtigem Grund Verbandsstrafen erlassen werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere Satzungsverstöße und der Verstoß gegen sportliche Grundprinzipien.

1. Als Verbandsstrafen können verhängt werden: Verwarnung, Stimmrechtsentzug auf Zeit, Ausschluß auf Zeit, Ausschluss auf Dauer.
2. Über die Verhängung von Sanktionen entscheidet das Präsidium und der Beirat nach den folgenden Regularien:
 - a) Dem betroffenen Mitglied ist aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums durch den Präsidenten das beanstandete Verhalten schriftlich zu eröffnen. Dem Mitglied ist eine angemessene Frist zur schriftlichen Stellungnahme von i.d.R 2 Wochen zu geben. Das Präsidium kann erforderliche Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts treffen.
 - b) Das Präsidium entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens innerhalb von 2 Wochen nach Vorliegen der Stellungnahme bzw. Ablauf der Stellungnahmefrist. Wird das Verfahren eröffnet ist, dies dem Mitglied unter schriftlicher Darlegung der Gründe mitzuteilen und dem Mitglied eine Frist zur abschließenden Stellungnahme von mind. 2 Wochen zu setzen.

- c) Nach Ablauf dieser Frist entscheidet das Präsidium über die Verhängung einer Strafe in nichtöffentlicher Sitzung. Das Mitglied ist auf dessen Antrag hin mündlich anzuhören.
- d) Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich unter Bezeichnung der Gründe innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung mitzuteilen.
- e) Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Entscheidungsgründe unter Bezeichnung der Gründe Berufung zum Verbandshauptausschuß einlegen. Die Berufungsschrift ist an die Geschäftsstelle zu richten. Der Verbandshauptausschuß hat innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Berufung abschließend zu entscheiden. An der Berufungsentscheidung wirken die Mitglieder des Präsidiums nicht mit. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich unter Bezeichnung der Gründe mitzuteilen. Ein weiteres Rechtsmittel ist ausgeschlossen.
- f) Wurde in der Entscheidung des Präsidiums der Ausschluss auf Dauer ausgesprochen, so ist für die Entscheidung über die Berufung nicht der Verbandshauptausschuß sondern der Verbandstag zuständig, mit der Maßgabe, dass dieser innerhalb von 4 Monaten nach Eingang der Berufung zu entscheiden hat.
- g) Ein an Sanktionsentscheidungen beteiligtes Organ oder dessen Mitglieder können wegen ihrer Entscheidung nicht auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

§ 17 Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung

Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung des Skiverband Schwarzwald-Nord e.V. können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom SVS-N auf den DSV e.V. übertragen; insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.

Alle Streitigkeiten werden nach der Anti-Doping-Ordnung sowie der Rechts- und Schiedsordnung des DSV e.V. unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen der Organe des DSV e.V. anzuerkennen und umzusetzen.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes dienen Ordnungen. Bis auf die Anti-Doping-Ordnung werden die Ordnungen vom Präsidium erarbeitet und vom Verbandshauptausschuß beschlossen.

§ 19 Auflösung des Verbandes

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben war.

Der Beschluss zur Aufhebung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von mind. $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen

Mit dem Auflösungsbeschluss hat der Verbandstag auch gleichzeitig zwei Liquidatoren zu bestimmen.

Bei Auflösung des Verbandes oder Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des SVS-N an den BSB-Nord, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch den Verbandstag vom 30.10.2021 und die nachfolgende Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen unter Nr. 100654 beim Amtsgericht Mannheim.

Ulrich Kaiser
Präsident

Beate Baumann
Schriftführerin